

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 23. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Dezember 2023)

zum Thema:

Uferweg – Wendenschloßstraße 30 – 60, 12557 Berlin

und **Antwort** vom 20. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17556
vom 23.11.2023
über Uferweg – Wendenschloßstraße 30 – 60, 12557 Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die betroffene Bezirksverwaltung des Bezirks Treptow-Köpenick zu den Fragen um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Frage 1:

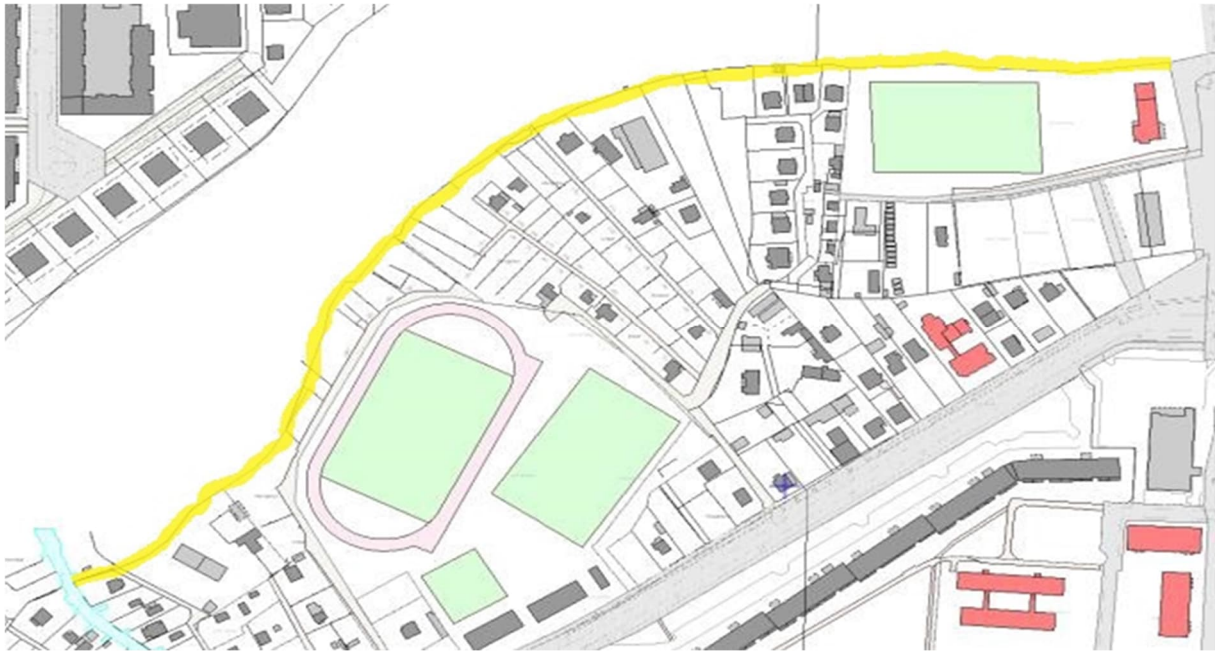
Wurde in der Vergangenheit die Schaffung eines Uferweges zur Naherholung unterhalb der Grundstücke Wendenschloßstraße 30T – 60D in 12557 Berlin (Treptow-Köpenick) geprüft? Falls ja – mit welchem Ergebnis? Falls nein – bitte Begründung anführen.

Frage 5:

Wie realistisch wird die Schaffung eines öffentlichen Uferweges zwischen der Wendenschloßstraße 30T – 60D eingeschätzt?

Frage 6:

Wenn 5. möglich, mit welchem Zeithorizont wäre für die Realisierung zu rechnen?



Quelle: Geoportal Berlin / ALKIS Berlin (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) / dl-de/by-2-0: www.govdata.de/dl-de/by-2-0 / Daten wurden durch den Fragesteller bearbeitet

Antwort zu Frage 1, 5 und 6:

Die Schaffung eines Uferweges zur Naherholung wurde geprüft. In den vergangenen Jahrzehnten gab es wiederholt städtebauliche und landschaftsplanerische Untersuchungen / Machbarkeitsstudien in diesem Bereich, die sich jeweils auch mit der Prüfung zur Schaffung eines öffentlichen Uferweges befasst haben. Die landesplanerischen Zielsetzungen im Flächennutzungsplan und im Landschaftsprogramm einschl. Artenschutzprogramm Berlin geben dies vor. Für den Bezirk Treptow-Köpenick wurde außerdem die Uferkonzeption durch den Fachbereich Stadtplanung als Teilplan der Bereichsentwicklungsplanung, Fachplan Grün- und Freiraum erarbeitet und am 18.10.2016 vom Bezirksamt beschlossen. Der Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick erfolgte am 30.03.2017. Die Uferkonzeption ist der Handlungsrahmen der Bezirksverwaltung für künftige Entwicklungen an den Gewässern.

Außerdem wurde speziell für diesen Bereich im Auftrag der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Bezirk die „Machbarkeitsstudie zur Schließung der Lücke 01-20 des grünen Hauptweges „Spreeweg“ im Rahmen der Konkretisierung von Lückenschließungen der 20 grünen Hauptwege des Berliner Landschaftsprogramms“ (gruppeF, 2022) erarbeitet. Dabei wurden drei Varianten der Wegeführung betrachtet, die jeweiligen Konflikte ermittelt und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt.

Im Ergebnis aller bisherigen Prüfungen konnte vorerst keine Lösung für einen durchgängigen Weg direkt am Ufer gefunden werden. Dies liegt hauptsächlich an der heterogenen Eigentums- und Nutzungssituation aber auch an der teilweise nicht

vorhandenen Tragfähigkeit zur Errichtung von Wegen. Das Gebiet ist in der Vergangenheit großflächig aufgeschüttet worden. Einige Teile der direkt an das Ufer grenzenden Flächen sind außerdem als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Deshalb und auch weil der Bund vielerorts Eigentümer ist, wäre auch die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nicht unbedingt zielführend bei der Sicherung eines Uferweges. Das Augenmerk zur Herstellung eines erholungsbezogenen Ufererlebnisses richtet sich daher aktuell auf die Sicherung von Zugangsmöglichkeiten zum Ufer im Bereich der landeseigenen Kleingartenanlage sowie im Bereich des landeseigenen Sportplatzes.

Frage 2:

Hat der Bezirk Treptow-Köpenick bei Grundstücksverkäufen in den Jahren von 1990 – 2023 von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht, um den Uferstreifen in das Kommunalvermögen zu übertragen? Falls nein – bitte Begründung anführen.

Antwort zu Frage 2:

Vom Gebrauch eines Vorkaufsrechts ist nichts bekannt. In dem betreffenden Gebiet gibt es auch keine rechtliche Grundlage dafür. Eine Rechtsgrundlage dafür würde erst mit einem Bebauungsplan entstehen.

Frage 3:

Hat der Bezirk Treptow-Köpenick in den Grundbüchern der o. g. Grundstücke Baulasten für die Möglichkeit der öffentlichen Nutzung des Uferweges eingetragen? Falls nein – bitte Begründung anführen.

Frage 4:

In Ergänzung zu den Fragen 2 und 3: Wie viele Grundstücke wären bzw. müssen ggf. noch mit einem Vorkaufsrecht oder einer Baulast versehen werden, um der Allgemeinheit einen Uferweg bereitstellen zu können?

Antwort zu 3 und 4:

Es handelt sich um 14 Grundstücke. Diese wurden überprüft auf

- Baulasten in Bezug auf den Uferwanderweg bzw. Gehrechte für die Allgemeinheit - keine vorhanden
- Vorkaufrechte in den jeweiligen Grundbüchern für Land Berlin - keine vorhanden
- Grunddienstbarkeiten in den jeweiligen Grundbüchern für Land Berlin - keine vorhanden

Der Grund hierfür ist das Fehlen einer Rechtsgrundlage (Bebauungsplan).

Berlin, den 20.12.2023

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt